

deren Umgegend die Kohlen zugeführt werden, befinden sich in einem wirklich trostlosen Zustande. Ich empfehle deshalb diese Petition der Deputation, der sie übergeben werden wird, dringend zur Beachtung.

Präsident D. Haase: Die verehrte Kammer hat dergleichen Petitionen, den Chausseebau betreffend, jeder Zeit der zweiten Deputation zugetheilt, und ich frage, ob die Kammer auch diese Petition der zweiten Deputation überweisen will? — Einstimmig Ja.

(Nr. 273.) Protocollauszug der jenseitigen Kammer vom 21. dieses Monats, die Berathung über die Budgetabtheilung des Departements der Justiz betreffend.

Präsident D. Haase: Wird an die zweite Deputation zurückgehen.

(Nr. 274.) Mittelft Protocollextractes von demselben Tage übermittelt die erste Kammer den dort genehmigten Entwurf der ständischen Schrift über das revidirte Disciplinarregulativ für die Communalgarden.

Präsident D. Haase: Würde an die erste Deputation abzugeben sein.

(Nr. 275.) Petition des Advocat Christian Gottlieb Hüttig und 207 Genossen zu Bittau, die Aufhebung des Communalgardeninstitutes bezweckend.

Präsident D. Haase: Es hängt diese Eingabe zusammen mit dem v. Kostitzschen Antrage in Betreff der Communalgarde. Dieser Antrag ist der dritten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden, sonach dürfte auch diese Petition der dritten Deputation zu überweisen sein. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Dies waren die sämtlichen Nummern, welche zur Hauptregistrande bis jetzt eingegangen sind. Ich habe noch mitzutheilen, daß der Abg. Döhler wegen Krankheit sich für heute hat entschuldigen lassen. Dergleichen bittet der Abg. Köhler um Urlaub für heute, morgen und übermorgen. Gestattet die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir gehen nun über auf den ersten Gegenstand unserer

### T a g e s o r d n u n g,

auf den Bericht der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Gesetzes, die Wahlen der Gemeindevertreter vom 17. November 1848 betreffend. Ich ersuche den Herrn Referenten, uns den Bericht vorzutragen.

Referent Secretair Scheibner:

(Nach Vortrag des königl. Decrets und des allgemeinen Theils der Motiven s. dieselben *U. M. I. R.* Nr. 10 S. 128 flg.)

Der allgemeine Theil des Berichtes, den ich vorzutragen die Ehre haben werde, lautet so:

Das Gesetz vom 17. November 1848 bestimmte, daß der Grundsatz der Unmittelbarkeit, welcher in Bezug auf die

Wahlen der Volksvertreter in den provisorischen Gesetzen vom 15. November 1848 Anerkennung gefunden hatte, auch bei den Wahlen der Gemeindevertreter in den Städten und auf dem Lande in Anwendung zu bringen sei. Es setzte daher die diesem Grundsatz entgegenstehenden Bestimmungen der allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832, des Gesetzes vom 9. December 1837 und der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 außer Kraft, verfügte die Auflösung derjenigen Stadtverordnetencollegien, Bürgerausschüsse und Ausschuspersonen auf dem Lande, welche durch Vermittelung von Wahlmännern ernannt worden waren, und ordnete die Integralerneuerung derselben mit Eintritt des Jahres 1849 an.

Der mittelft königlichen Decrets vom 2. Januar laufenden Jahres den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf hat den Zweck, das Gesetz vom 17. November 1848 wiederum aufzuheben, die durch dasselbe außer Kraft gesetzten Paragraphen der Städte- und Landgemeindeordnung und des Gesetzes vom 9. December 1837 wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, an allen Orten, in welchen auf Grund des gedachten Gesetzes die Stadtverordneten, Bürgerausschüsse oder Gemeinderathsmitglieder durch unmittelbare Wahl der Stimmberechtigten ernannt worden sind, diese Collegien aufzulösen und durch indirecte, d. h. durch Wahlmänner zu vermittelnde Wahlen zu erneuern.

Die erste Kammer hat den Gesetzentwurf in allen seinen Theilen unverändert angenommen, und die unterzeichnete Deputation, welche durch Beschluß vom 2. laufenden Monats mit der Prüfung und Begutachtung desselben beauftragt worden ist, kann nicht umhin, ihrer Kammer die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs ebenfalls anzuempfehlen, und zwar aus folgenden Gründen:

Man kann die Frage, ob es im Allgemeinen theoretisch richtiger sei, die Wahlen der Gemeindevertreter auf das Princip der Mittelbarkeit oder auf das der Unmittelbarkeit zu gründen, auf sich beruhen lassen, weil weder in dem einen noch in dem andern eine ausreichende Bürgschaft für gute und gegen schlechte Wahlen liegt, und weil die Ergebnisse der Wahlen nicht sowohl auf dem Wahlmechanismus, als auf dem Geiste und den Gesinnungen der Wähler beruhen. Eine andere Frage ist es, ob es zweckmäßiger und rathamer sei, bei dem Verfahren für Gemeindevertreterwahlen das eine oder andere Princip zur Anwendung zu bringen, oder mit andern Worten, ob die Erfahrung, die man in einem gewissen Kreise gesammelt hat, mehr für die Anwendung und die practische Brauchbarkeit des einen oder des andern Principis spreche. Die Staatsregierung bemerkt in den Motiven, daß die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1848 vorgenommenen Gemeindewahlen nicht nur in den seiner Veröffentlichung zunächst folgenden stürmischen Zeiten, sondern in vielen Orten des Landes bis in die neueste Zeit eine dem öffentlichen Wohle keineswegs günstige Zusammensetzung der Stadtverordnetencollegien, Bürgerausschüsse und Gemeindevertreter zur Folge gehabt hätten. Kann nun auch die Deputation nicht unerwähnt lassen, daß ihr manche Orte bekannt sind, in welchen die directen Wahlen so ziemlich zu denselben Resultaten, wie früher die indirecten geführt, so ziemlich dieselben Personen, welche schon früher fungirten, zu der Gemeindevertreterfunction wieder berufen, und eine dem öffentlichen Wohle ungünstige Zusammensetzung der Gemeindevertretung keineswegs zur Folge gehabt haben, so mußte sie doch die einem weiteren und allgemeineren Gesichtskreise entlehnten Erfahrungen der Staatsregierung für wich-